



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Jugendämter
in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Ministerium für Familien, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Frau Claudia Porr
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Geschäftsführender Direktor
Herr Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Geschäftsführende Direktoren
Herr Michael Mätzig
Herr Fabian Kirsch
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landesjugendamt

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

20.04.2020

RD-Schr.-LJA Nr. 34/2020

Mein Aktenzeichen
3-umA - 751/0
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Silvia Boese
Boese.Silvia@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-179
06131 967-12179

Verteilverfahren unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (UMA) in Zeiten von Corona

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 17.04.2020 hat die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden einstimmig den in der Anlage beigefügten Beschluss zum Verteilverfahren unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer gefasst.

Danach verbleiben beim Bundesverwaltungsamt zur länderübergreifenden Verteilung angemeldete unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer zunächst für eine 14-tägige Karenzzeit in der Zuständigkeit der Einreisejugendämter.



Zeigt ein junger Mensch Symptome, so entscheidet die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt über das Erfordernis einer Testung.

Ein tatsächlicher Ortswechsel in den Zuständigkeitsbereich der Schwerpunktjugendämter der Landkreise Mainz-Bingen und Kusel, sowie der Städte Trier und Mainz darf erst dann erfolgen, wenn der junge Mensch 14 Tage symptomfrei ist oder eine Infektion durch eine Testung ausgeschlossen werden konnte.

Bitte beachten Sie, dass die Karenzzeit bereits mit dem Datum der vorläufigen Inobhutnahme zu laufen beginnt.

Das Einreisejugendamt hat die sonstigen Prüfvorgaben nach den §§ 42a ff. SGB VIII weiterhin regulär zu erfüllen und dem Zuweisungsjugendamt die Einhaltung der beschlossenen Mindeststandards schriftlich zu bestätigen.

Sollte es in der Praxis zu Verfahrensproblemen kommen oder sollte die Monatsfrist des § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII trotz frühzeitiger Abstimmungsprozesse im Einzelfall nicht haltbar sein, empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit der Landesverteilstelle.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Silvia Boese

Silvia Boese

Anlage:

AGJF-Umlaufbeschluss 06/2020 vom 17.04.2020

**Arbeitsgemeinschaft der
Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF)
Entwurf Umlaufbeschluss 06/2020
vom 17.04.2020**

**Verteilverfahren unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer
(UMA) in Zeiten von Corona**

Antragsteller: NW

Beschluss:

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Verbreitung des Virus COVID 19, sieht es die AGJF als erforderlich an, für das bundesweite Verteilverfahren von UMA Folgendes zu beachten:

Soweit nicht andere Anordnungen i.S.d. Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, einigen sich die Länder aufbauend auf das bestehende Verteilverfahren auf folgende Mindeststandards und vorerst wie folgt vorzugehen:

1. Ab sofort verbleiben zur Verteilung angemeldete UMA 14 Tage in der Zuständigkeit der Einreisejugendämter. Diese Karenzzeit dient dem Ausschluss einer Infizierung mit dem Corona-Virus. Die UMA werden – wie alle Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet – bei entsprechenden Symptomen medizinisch versorgt; der Arzt / die Ärztin entscheidet über die Notwendigkeit einer Testung bzw. Meldung beim Gesundheitsamt. Eine tatsächliche Verteilung in ein anderes Bundesland erfolgt erst, wenn nach Ablauf der Karenzzeit von 14 Tagen keine Symptome aufgetreten sind oder durch die Testung einer symptomatischen Person eine Infektion ausgeschlossen werden kann. Sonstige Prüfvorgaben nach den §§ 42a ff SGB VIII sind wie gewohnt weiterhin durch das Einreisejugendamt zu erfüllen.
2. Die Landesverteilstellen der Einreisejugendämter melden die verteilfähigen UMA wie gewohnt, nach Abschluss des Erstscreenings, zur Verteilung an. Das BVA nimmt die formale Zuweisung vor. Ein tatsächlicher Ortswechsel wird jedoch zunächst ausgesetzt und erfolgt erst, wenn die / der UMA 14 Tage symptomfrei ist oder durch eine Testung bei einer symptomatischen Person eine Infektion ausgeschlossen

werden kann. Bei Testung nach dem Auftreten von Symptomen erfolgt der tatsächliche Ortswechsel jedoch erst nach Symptomfreiheit, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Monatsfrist i.S.d. § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII.

3. Das Einreisejugendamt bestätigt dem Zuweisungsjugendamt vor der konkret vorzunehmenden Abgabe eines / einer UMA schriftlich die eingehaltene Karenzzeit sowie Symptomfreiheit oder das Testergebnis über den Ausschluss einer Infektion. Es wird zudem bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Übergabe in der jeweiligen Einrichtung kein Fall einer COVID 19 – Infizierung aufgetreten ist.
4. Um dem Risiko eines Verteilausschlusses durch Fristablauf vorzubeugen (§ 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII), werden die Jugendämter gebeten, in einen engen Austausch zu treten, damit die Durchführung des Verteilungsverfahrens nach Ablauf der Karenzzeit kurzfristig abgeschlossen werden kann.

Abstimmung:

16 : 0 : 0